



# **Vereinbarung**

(Zusammenarbeitsvertrag)

zwischen

den politischen Gemeinden

Greifensee und Schwerzenbach

über die Bildung einer gemeinsamen  
Zivilschutzorganisation

**„ZSO Greifensee - Schwerzenbach“**

Art. 1	Zweck.....	3
Art. 2	Rechnungsführung .....	3
Art. 3	Gemeinsame Zivilschutzorgane.....	3
Art. 4	Führung und Aufgabenkompetenz in Notlagen.....	3
Art. 5	Einstimmigkeit bei Beschlüssen.....	3
Art. 6	Vertretung gegenüber Dritten .....	3
Art. 7	Entschädigung.....	4
<b>A.</b>	<b>Zivilschutzkommission .....</b>	<b>4</b>
Art. 8	Zusammensetzung .....	4
Art. 9	Amtsdauer und Beschlussfähigkeit.....	4
Art. 10	Konstituierung .....	4
Art. 11	Kommissionseinberufung .....	4
Art. 12	Aufgaben.....	4
<b>B.</b>	<b>Zivilschutzstelle.....</b>	<b>5</b>
<b>C.</b>	<b>Leitung der Zivilschutzorganisation .....</b>	<b>5</b>
Art. 13	Zivilschutzkommandant .....	5
Art. 14	Standort.....	5
<b>D.</b>	<b>Eigentum und Kostenverteilung .....</b>	<b>5</b>
Art. 15	Bestehende Zivilschutzanlagen .....	5
Art. 16	Öffentliche Schutzräume .....	6
Art. 17	Material .....	6
Art. 18	Kostentragung bei Erneuerungen von Anlagen .....	6
Art. 19	Kostenanteile.....	6
Art. 20	Betriebsvorschuss .....	6
<b>E.</b>	<b>Schlussbestimmungen .....</b>	<b>6</b>
Art. 21	Vertragsauflösung .....	6
Art. 22	Meinungsverschiedenheiten .....	7
Art. 23	Vertragsänderungen.....	7
Art. 24	Genehmigungsvorbehalte und Inkraftsetzung.....	7

## **Art. 1 Zweck**

Die politischen Gemeinden Greifensee und Schwerzenbach bilden als Vertragsgemeinden unter dem Namen

„ZSO Greifensee - Schwerzenbach“

eine gemeinsame Zivilschutzorganisation (ZSO).

## **Art. 2 Rechnungsführung**

Über die Einnahmen und Ausgaben der ZSO, umfassend die Bundes-, Staats- und Gemeindebeiträge, Verwaltung, Anschaffung von Zivilschutzmaterial, Durchführung von Dienstanlässen etc. ist eine eigene Abrechnung als Bestandteil der politischen Gutsrechnung der Gemeinde Greifensee zu führen. Die Vertragsgemeinden entrichten einen Kostenanteil nach Massgabe von Art. 18 dieser Vereinbarung.

Bundes- und Staatsbeiträge werden in der Gesamtrechnung berücksichtigt.

## **Art. 3 Gemeinsame Zivilschutzorgane**

Die Vertragsgemeinden arbeiten bei der Verwirklichung der Zivilschutzmassnahmen zusammen und bestellen bzw. bezeichnen dazu gemeinsame Zivilschutzorgane. Es sind dies

- die Zivilschutzkommission
- die Zivilschutzstelle
- der Zivilschutzkommandant\*<sup>1</sup>

Der Aufgabenbereich sowie die Kompetenzen dieser Zivilschutzorgane bestimmen sich nach dieser Vereinbarung sowie nach dem übergeordneten Recht des Bundes und des Kantons.

## **Art. 4 Führung und Aufgabenkompetenz in Notlagen**

Der Gemeinderat jeder Vertragsgemeinde ist berechtigt, in Notlagen die gemeinsame Zivilschutzorganisation für Hilfeleistungen anzubieten.

## **Art. 5 Einstimmigkeit bei Beschlüssen**

Beschlüsse gelten dann als angenommen, wenn beide Vertragsparteien einem Antrag zustimmen. Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften der jeweiligen Gemeindeordnungen hinsichtlich der Zuständigkeit.

## **Art. 6 Vertretung gegenüber Dritten**

Der Gemeindepräsident und/oder der Sicherheitsvorstand der Gemeinde Greifensee vertreten die gemeinsame Zivilschutzorganisation gegenüber Dritten.

---

<sup>1</sup> Alle Personenbezeichnungen des vorliegenden Vertrages beziehen sich auf Personen beider Geschlechter.

## **Art. 7 Entschädigung**

Für die Entschädigung (Sitzungs- und Taggeld , Spesenersatz und Funktionsentschädigung). gemeinsamer Kommissionen und der Zivilschutzfunktionäre ist die Besoldungsverordnung der Gemeinde Greifensee massgebend. Zivilschutzkommission

## **Art. 8 Zusammensetzung**

Die Zivilschutzkommission besteht aus 3 Mitgliedern, inkl. Präsident, nämlich:

- dem Sicherheitsvorstand der Vertragsgemeinden
- dem Zivilschutzkommandant

Als Protokollführer nimmt der Zivilschutzstellenleiter mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

## **Art. 9 Amtsdauer und Beschlussfähigkeit**

Die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder beträgt vier Jahre und fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Die Zivilschutzkommission ist beschlussfähig, wenn je ein Gemeinderatmitglied der Vertragsgemeinden und der Zivilschutzkommandant oder sein Stellvertreter anwesend sind.

Anmerkung: es sind 3 stimmberechtigte Mitglieder; Stimmengleichheit ist somit nicht möglich.

## **Art. 10 Konstituierung**

Die Vertragsgemeinden stellen abwechselnd mit ihrem Sicherheitsvorstand den Präsidenten für eine Amtsperiode.

Im Übrigen konstituiert sich die Zivilschutzkommission am Anfang jeder Amtsperiode selbst.

## **Art. 11 Kommissionseinberufung**

Der Vorsitzende setzt die Sitzungen der Zivilschutzkommission an. Pro Jahr finden jeweils zwei ordentliche Sitzungen statt (Rechnung und Budget). Jedes stimmberechtigte Mitglieder der Kommission kann eine ausserordentliche Sitzung beantragen. Der Antrag ist zu begründen. Dieselbe hat jeweils innert Monatsfrist zu erfolgen.

## **Art. 12 Aufgaben**

Der Zivilschutzkommission fallen zu:

1. Fachtechnische Aufsicht über die ZSO.
2. Antragsstellung zu Handen der Vertragsgemeinden. Kommt kein Beschluss gemäss Art. 5 zustande, hat die Kommission neu zu beraten und Antrag zu stellen.
3. Erlass von Stellenbeschreibungen von Funktionären und des Zivilschutzpersonals unter Berücksichtigung der übergeordneten Bestimmungen des Bundes und des Kantons.
4. . Muss m.E. in der Kompetenz der beiden Gemeinderäte liegen. }
5. Personal- und Kaderplanung.

6. Verwarnung und Verzeigung von Schutzdienstpflichtigen auf Antrag des Zivilschutzkommandanten oder der Zivilschutzstelle nach Anhörung des Zivilschutzkommandanten im Auftrag der Vertragsgemeinden. Diese Aufgabe wird der Zivilschutzstelle übertragen.
7. Planung bzw. Koordination:
  - von neuen Anlagen der ZSO bzw. von Schutzbaumassnahmen an bestehenden, von der ZSO genutzten Anlagen (Unterhalt, Sanierung, Erneuerung) einschliesslich deren Ausrüstung. Antragstellung an die zuständigen Gemeinden bei gemeindeeigenen Anlagen;
  - der Materialbeschaffung;
  - der Alarmierungseinrichtungen;
  - der Information der Bevölkerung betr. die ZSO.

### **A. Zivilschutzstelle**

Die Gemeinde Greifensee betreibt die Zivilschutzstelle. Sie erledigt administrative Arbeiten nach Vorgaben von Bund und Kanton sowie zu Gunsten der Zivilschutzkommission und des Zivilschutzkommandanten.

Der Zivilschutzstelle stehen max. 20 Stellenprozent zur Verfügung. (Kann evtl. durch GR-Beschluss festgelegt werden.)

### **B. Leitung der Zivilschutzorganisation**

#### **Art. 13 Zivilschutzkommandant**

Die Vertragsgemeinden wählen den Kommandanten und dessen Stellvertretung (Einstimmigkeit des Beschlusses gemäss Art. 5).

Die Leitung der Zivilschutzorganisation obliegt dem Zivilschutzkommandanten. Dessen Aufgaben und Befugnisse werden unter Berücksichtigung des übergeordneten Rechts in einer separaten Stellenbeschreibung festgelegt.

#### **Art. 14 Standort**

Standort der Leitung der Zivilschutzorganisation ist der Kommandoposten Friedhof Oberholz in Schwerzenbach.

### **C. Eigentum und Kostenverteilung**

#### **Art. 15 Bestehende Zivilschutzanlagen**

Die der Zivilschutzorganisation zur Verfügung gestellten Zivilschutzanlagen bleiben unverändert im Eigentum der jeweiligen Vertragsgemeinde.

Der Liegenschaftenunterhalt und die Kontrolle obliegen den Eigentümergemeinden; alle Massnahmen erfolgen im Einvernehmen mit der Zivilschutzkommission.

Die Vertragsgemeinden stellen der Zivilschutzorganisation die folgenden Liegenschaften bzw. Anlagen zur Verfügung:

Greifensee

- OKP Typ II, Schulhaus Breiti
- BSA Typ I, Feuerwehrgebäude Hof

Schwerzenbach

- OKP Friedhof Oberholz
- BSA II Schorenstrasse

### **Art. 16 Öffentliche Schutzräume**

Die bestehenden öffentlichen Schutzräume bleiben unverändert im Eigentum der Standortgemeinde. Die betreffende Eigentümerschaft übernimmt sämtliche Unterhalts- und Erneuerungskosten.

### **Art. 17 Material**

Das benötigte Zivilschutzmaterial geht ins Eigentum der Gemeinde Greifensee über. Es muss der Zivilschutzorganisation zur Verfügung gestellt werden. Diese ist für den Unterhalt, den Ersatz und die Kontrolle besorgt.

Das muss noch besprochen werden. Thema Materialwart, Anstellung und Entlohnung.

### **Art. 18 Kostentragung bei Erneuerungen von Anlagen**

Wird im Einzelfall nichts anderes vereinbart, so werden sämtliche Kosten für die Erneuerung von Zivilschutzanlagen von derjenigen Vertragsgemeinde getragen, welche Eigentümerin dieser Anlage ist. Eine allfällige Anpassung der Kostenanteile ist im Einzelfall zu vereinbaren.

Die notwendigen Kredite bedürfen der Bewilligung durch die nach den Gemeindeordnungen zuständigen Gemeindeorgane.

### **Art. 19 Kostenanteile**

Die Gemeinde Greifensee erhebt die jährlich zu entrichtenden Kostenanteile wie folgt:

Die nach Abzug allfälliger Bundes- und Staatsbeiträge sich ergebenden Gesamtkosten (Nettokosten) für Anschaffungen und Betrieb werden auf die Gemeinden aufgeteilt nach der Zahl der Einwohner am 31. Dezember des Rechnungsjahres.

Die Einwohnerzahl berechnet sich nach den Vorschriften des Finanzausgleichsgesetzes.

### **Art. 20 Betriebsvorschuss**

Die Gemeinden leisten nach Bedarf und im Rahmen ihrer voraussichtlichen Kostenanteile halbjährlich einen zinsfreien Betriebsvorschuss.

## **D. Schlussbestimmungen**

### **Art. 21 Vertragsauflösung**

Die Vereinbarung kann durch übereinstimmende Beschlüsse der Vertragspartner aufgelöst werden.

Die einseitige Vertragsauflösung durch einen Vertragspartner ist jeweils auf das Jahresende unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist möglich.

Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Direktion für Soziales und Sicherheit, welche für den An- und Zusammenschluss mehrerer Gemeinden zu einer gemeinsamen Zivilschutzorganisation zuständig ist.

**Art. 22 Meinungsverschiedenheiten**

Streitigkeiten aus diesem Vertrag beurteilt, soweit sie vermögensrechtlicher Natur sind, das Verwaltungsgericht. Andere Streitigkeiten sind vor den Verwaltungsbehörden auszutragen; das sind in erster Instanz vorab der Bezirksrat mit Weiterzugsmöglichkeit an den Regierungsrat.

**Art. 23 Vertragsänderungen**

Liegen neue oder ergänzende eidgenössische oder kantonale Gesetzeserlasse vor, ist die Zivilschutzkommission gegenüber den Gemeinderäten der Vertragsgemeinden für eine Anpassung des Vertrages an die neuen Rechtsverhältnisse verantwortlich. Sämtliche Vertragsänderungen sind nach erfolgter fachtechnischer Prüfung durch das Amt für Militär und Zivilschutz des Kantons Zürich, Abteilung Zivilschutz, von den Gemeinderäten der Vertragsgemeinden zu genehmigen.

**Art. 24 Genehmigungsvorbehalte und Inkraftsetzung**

Diese Vereinbarung tritt nach rechtskräftiger Annahme durch die Vertragspartner sowie nach erfolgter fachtechnischer Vorprüfung durch das kantonale Amt für Militär und Zivilschutz, Abteilung Zivilschutz, mit der Genehmigung durch die Direktion für Soziales und Sicherheit auf den [clicken, Datum einfügen] in Kraft.

Beschlossen von den Politischen Gemeinden:

Greifensee, 29. August 2005

Namens des Gemeinderates  
Der Präsident: Der Schreiber:

Schwerzenbach, 2. Dezember 2005

Namens der Gemeindeversammlung  
Der Präsident: Der Schreiber:

Zur Kenntnis genommen vom Amt für Militär und Zivilschutz des Kantons Zürich,  
Abteilung Zivilschutz

Zürich, 31. JAN. 2006

Genehmigt von der Direktion für Soziales und Sicherheit des Kantons Zürich

Zürich, - 6. Feb. 2006